

AZ 54.586 Nr. 53.72-01-01-V36/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchliche Verwaltungsstellen

Organisation von örtlichen Initiativen zur Betreuung von Flüchtlingen

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind in der Flüchtlingsbetreuung vielfach engagiert und viele ehrenamtliche Initiativen von Gemeindegliedern arbeiten unter dem Dach der Kirchengemeinden. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, den Kommunen, anderen gesellschaftlichen Gruppen und lose organisierten bürgerschaftlichen Initiativen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig und zu begrüßen.

Damit ist zugleich die Frage zu beantworten, wie die Arbeit mit Flüchtlingen so strukturiert werden kann, dass die Zusammenarbeit mit Anderen und die Verantwortlichkeiten innerhalb der Kirchengemeinden und zwischen den handelnden Organisationen den praktischen Bedürfnissen entsprechen und klar erkennbar sind.

- Empfohlen wird für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die rechtlich als Kommune, Verein oder auf andere Weise verfasst sind, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abzuschließen, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB zu bilden. In einer solchen Vereinbarung sind die Verantwortlichkeiten zu regeln. Es ist dabei aber nötig, dass zumindest eine der Gesellschafterinnen die Geschäftsführung übernimmt. Ähnliche Vereinbarungen gibt es bereits im Bereich Kleider- und Tafelläden sowie von Hospizdiensten.

- Für die Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde hat der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein nach § 56b Kirchengemeindeordnung beschlossen. Die Veröffentlichung dieser Rahmenordnung im Amtsblatt ist vorbereitet. Anschließend wird sie auch über die Internetseite www.kirchenrecht-wuerttemberg.de abrufbar sein. Diese Rechtsform erlaubt es, für diesen Arbeitszweig eine Struktur einzuführen, die weitgehend eigenverantwortlich handeln und Mittel bewirtschaften kann, ohne dass die Gesamtverantwortlichkeit des Kirchengemeinderats eingeschränkt wäre. In solchen Kirchengemeindevereinen ist es in beschränktem Umfang auch möglich, dass Personen verantwortlich mitarbeiten, die der jeweiligen Kirchengemeinde nicht angehören.

Die Arbeit in der Form des Kirchengemeindevereins hat viele Vorteile, indem sowohl die rechtliche Verantwortung der Kirchengemeinde eindeutig geklärt ist, als auch deren rechtliche Absicherungen durch Versicherungen und andere Gesamtverträge für die Arbeit in Anspruch genommen werden können.